



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10194**
Datum: 01.11.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.7200.650000
Verfasser: Dez. II, Umweltamt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	01.12.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	06.12.2011	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	07.12.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	14.12.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Verlängerungsvertrag über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des Verlängerungsvertrages über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle (Saale) mit Wirkung ab 1.1.2012 zu.

Finanzielle Auswirkung: auf die Abfallgebührenkalkulation im Rahmen der üblichen Gebührenüber- /-unterdeckungen

Haushaltsstelle: VerwHH Einnahme: 1.7200.110000
VerwHH Ausgaben: 1.7200.675000

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist die zuständige Körperschaft für die Überlassung von Abfällen aus privaten Haushalten und beseitigungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und damit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

In dieser Eigenschaft kann sie sich zuverlässiger Dritter bedienen, wenn dadurch eine umweltgerechtere und kostengünstigere Entsorgung ermöglicht wird.

Die Stadt Halle (Saale) hat bereits seit 1992 der damaligen Stadtwirtschaft GmbH Halle (SGH) die Erfüllung von Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen. Da die SGH eine 100%ige Tochter der Stadtwerke Halle GmbH, deren alleiniger Gesellschafter die Stadt Halle (Saale) ist, handelt es sich vorliegend um ein inhouse-Geschäft.

Aufgrund der gesetzlich angeordneten Schließung des Deponiebetriebes am Standort Halle-Lochau war es erforderlich, die Restabfallbehandlung neu festzulegen. Deshalb wurde 2003 zwischen der RAB Halle GmbH und der Stadt Halle (Saale) ein Vertrag über die Behandlung von Restabfällen geschlossen, der am 02.02.2010 geändert worden ist. Die RAB wurde so ebenfalls zum beauftragten Dritten der Stadt.

Diese Vertragslage bedingte eine Veränderung des bestehenden Dienstleistungsvertrages zwischen SGH und Stadt zum 30.08.2005.

Der vorliegende Vertragsentwurf setzt den seit 2002 zwischen der damaligen SGH und der Stadt Halle (Saale) neu begründeten Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallwirtschaft in aktualisierter Form fort.

Dabei wurden die Umfirmierung der SGH in die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (i. F. HWS) berücksichtigt sowie zahlreiche hauptsächlich redaktionelle Änderungen. Zur besseren Verständlichkeit haben sich die Vertragsparteien entschlossen, das bestehende Vertragsverhältnis im Sinne eines Verlängerungsvertrages - und nicht in Form eines unübersichtlichen Änderungsvertrages - fortzusetzen.

Die Schwerpunkte der vorgenommenen Änderungen bestehen in Folgendem:

- Neuordnung im Vertrag verstreuter oder mehrfach bestehender Regelungen in kompakte und logische Zusammenhänge
- separate Regelung des Leistungsumfanges in der Anlage 1
- Herausnahme vereinzelter Regelungen zum Datenschutz und Neuregelung in einem separaten Vertrag als Anlage 2 „Vertrag zum Auftragsverhältnis nach § 8 DSGVO“
- Harmonisierung von vertraglichen und satzungsrechtlichen Regelungen (z.B. bezüglich des Umganges mit beschädigten Abfallbehältern - § 4 Abs. 7 - und nicht ordnungsgemäß befüllten Behältern - § 8)

Unverändert sind die Regelungen zum Wagnis- und Gewinnzuschlag in Höhe von 3,75 % sowie zum angesetzten kalkulatorischen Zinssatz von 6 % (§ 9 Abs. 2) beibehalten worden. Die Gründe dafür bestehen in Folgendem:

- Wagnis und Gewinn:
Da die Stadt den Entsorgungsauftrag an die HWS als Erfüllungsgehilfin (und 100%ige Tochter) vergeben hat, muss das in die Gebührenkalkulation einbezogene Entgelt für die Fremdleistung nach öffentlichem Preisrecht (VO Preise Nr. 30/53)

kontrolliert werden. Diese sind zwingend auf Basis der Leitsätze für die Preisermittlung (LSP) zu kalkulieren.

In Rechtsprechung und Literatur haben sich bestimmte Bandbreiten für die Gewinnbemessung herausgebildet. Die Gewinnvereinbarung darf sich nach der ganz herrschenden Meinung in der preisrechtlichen Literatur in den Grenzen von 5 % als Obergrenze und 2,5 % als Untergrenze bewegen (Ebisch/Gottschalk, Preise und Preisprüfung bei öffentlichen Aufträgen, Nr. 52 LSP, Rn. 17).

Mit der HWS sind Selbstkostenfestpreise vereinbart. Risiken ergeben sich insoweit aus der vorkalkulatorischen Preisermittlung insbesondere durch

- einen schwankenden Leistungsumfang
- Mengenrisiken
- Kostenveränderungen insbesondere im Bereich der Personalkosten im Kalkulationszeitraum
- Marktveränderungen.

Deshalb indizieren Selbstkostenfestpreise nach der Rechtsprechung eher eine Orientierung an der Obergrenze, Selbstkostenerstattungspreise hingegen eher an der Untergrenze dieser Spanne.

– Kalkulatorische Zinsen:

Kalkulatorische Zinsen für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals sind nach dem Preisrecht (Nr. 43 LSP) ansatzfähige und nicht verzichtbare Kosten. Der kalkulatorische Zinssatz als einheitliche Zuschlagsbasis stellt das Entgelt für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals („leistungserstellungsnotwendiges Kapital“ - Nr. 43 Rdnr. 10 LSP) dar.

Hintergrund für diese Festlegung des kalkulatorischen Zinses ist nach Preisrecht ausdrücklich, dass sich unterschiedliche Finanzierungsstrukturen des öffentlichen Auftragnehmers - hier der HWS als beauftragten Dritten - nicht auf die Höhe des Selbstkostenpreises auswirken sollen. Das Preisrecht gebietet, dass tatsächlich entstandene Zinsaufwendungen für die Inanspruchnahme von Fremdkapital bei der Preisermittlung außer Ansatz bleiben.

Es ist nach der PreisVO (§ 7 VO PR Nr. 30/53, RdNr. 29) nicht erforderlich, in einer Vereinbarung einen Zinssatz für diese kalkulatorischen Zinsen festzulegen. In diesem Falle gilt dann immer der durch den Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzte Höchstsatz von 6,5 %.

Die Stadt Halle bleibt mit der expliziten Vereinbarung i.H.v. nur 6 % über einen langen Vertragszeitraum bewusst unter der Höchstgrenze.

Anlagen:

Verlängerungsvertrag mit Anlage 1 und 2 (inkl. Datenschutzkonzept)

Bestehender Vertrag über die öffentliche Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle (Saale)

2.10.2002